

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 53/16 B

L 11 VK 24/16 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 41 VK 14/15 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. September 2016 durch die
Richterin Dr. R o o s als Vorsitzende sowie die Richter O t h m e r und Dr. R ö h l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. Juni 2016
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. Juni 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In der Hauptsache begehrt der Kläger im Wiederaufnahmeverfahren Kriegsofferrente sowie Bestattungs- und Sterbegeld nach dem BVG. Das SG hat die Klagen als unzulässig abgewiesen, ohne über die vom Kläger beantragte Verschiebung des Termins zur mündlichen Verhandlung zu entscheiden, nachdem eine Bescheinigung über den mitgeteilten Krankenhausaufenthalt nicht vorgelegt wurde (*Urteil vom 24.11.2015*). Das LSG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und zur Begründung ua ausgeführt, ein Nichtigkeits- oder Restitutionsgrund sei nicht erkennbar, eine etwaige Verletzung rechtlichen Gehörs vor dem SG jedenfalls geheilt (*Urteil vom 30.6.2016*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben Beschwerde eingelegt, die an der Entscheidung beteiligten Richter wegen Befangenheit abgelehnt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens des Klägers - Anhaltspunkte dafür, dass er einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte. Die Sache bietet keine Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Auch ist nicht ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*).
- 5 Schließlich fehlt auch ein ausreichender Anhalt dafür, dass der Kläger einen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein



Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel dabei nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Anhaltspunkte für derartige Verfahrensmängel sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist nichts dafür ersichtlich, dass aufgrund der Entscheidung des SG trotz des gestellten Verlegungsantrags (§ 202 S 1 iVm § 227 ZPO) im Berufungsverfahren eine Ermessensreduzierung im Sinne einer Zurückverweisung nach Maßgabe des § 159 Abs 1 Nr 2 SGG in Betracht zu ziehen war, also ein Verfahrensfehler in diesem Verfahren hätte fortbestehen können. Ebenso wenig führt der nachträglich gestellte Befangenheitsantrag des Klägers zu einem Nichtigkeitsgrund iS des § 179 SGG iVm § 579 ZPO oder absoluten Revisionsgrund iS des § 202 SGG iVm § 547 Nr 3 ZPO. Bei der gebotenen eigenen Überprüfung durch den erkennenden Senat (vgl. BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 4) bestehen auch voraussichtlich keine ernsthaften Anhaltspunkte für eine Besorgnis der Befangenheit. Das Vorbringen des Klägers lässt zudem nicht erkennen, dass der geltend gemachte Ablehnungsgrund erst nach der Verhandlung entstanden oder bekannt geworden ist (vgl. § 44 Abs 4 ZPO).

- 6 Da dem Kläger somit PKH nicht zu bewilligen ist, hat er nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO auch keinen Anspruch auf Beordnung eines Rechtsanwalts.
- 7 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils sowie mit Schreiben des Senats vom 2.8.2016 ausdrücklich hingewiesen worden.
- 8 Die Verwerfung der nicht formgerecht eingelegten Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

